

Hygieneschutzkonzept für den Verein



Inhalt Hygieneschutzkonzept

1. Organisatorisches.....	2
2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln	2
3. NEU: Zugangsregelungen für den Sportbetrieb	3
4. Zu erbringende Testnachweise.....	4
5. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage.....	5
6. Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen	6
7. Ergänzende Regelungen für den Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten	7
7.1. Trainingsbetrieb Hallenbad: Schwimmen, Synchronschwimmen, Tauchen, Triathlon ..	7
7.2. Trainingsbetrieb Eiskunstlauf.....	9
7.3. Trainingsbetrieb Synchroneskunstlauf, Eistanz	10
7.4. Trainingsbetrieb Eishockey	11

1. Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichungen auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle **Mitglieder ausreichend informiert** sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde Personal (hauptamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die entsprechenden **Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein **Platzverweis**.
- Im Falle eines **positiven Covid-19 Befunds** eines Mitglieds, welches aktiv am Trainingsbetrieb teilgenommen hat, muss das Mitglied umgehend die 1. Vorsitzende des Vereins Nadja Müller per Mail unter vorstand@esc-hoechstadt.de informieren. Anzugeben sind zwingend Vor- und Nachname des betroffenen Mitglieds, Trainingsgruppe und Trainingszeit.
- Zusätzlich zu den allgemeinen Sicherheits- und Hygieneregeln sind **die ergänzenden Regelungen** für den Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten (Punkt 5) einzuhalten.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:
Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist bis einschl. 19.03.2022 gültig. Diese ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15
- Wir weisen unsere Mitglieder auf die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 Metern** außerhalb der Trainingseinheiten zwischen Personen hin.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome (unspezifische Allgemeinsymptome und respiratorische Symptome jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische spezifische Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) aufweisen, als Verdachtsfall (Kontaktperson) gelten oder Quarantänemaßnahmen unterliegen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**. Sollte ein Vereinsmitglied während des Trainings mit Symptomen angetroffen werden, ist dieses sofort nach Hause zu schicken.
- Bei Betreten einer Indoor-Sportanlage gilt eine **Maskenpflicht (FFP2)**. Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine Maskenpflicht
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist untersagt.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Unsere **Trainingsgruppen** bestehen immer aus einem möglichst festen Teilnehmerkreis. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.
- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder (keine Traubenbildung) und das unverzügliche Verlassen der Sportstätten.

• **Welcher Sport ist aktuell erlaubt?**

Die eigene aktive sportliche Betätigung ist sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen unter der 3G-Zugangsbeschränkung möglich. Diese Maßgabe gilt über alle Sportarten hinweg einschl. Tanzschulen und Fitnessstudios. Körperkontakt ist bzw. Kontaktsportarten sind ebenfalls weiterhin vollumfänglich erlaubt!

<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2022/03/Handlungsempfehlungen.pdf>

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor) • Max. 75% Kapazitätsauslastung von Hallen, Gymnasialräumen, etc. • 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter) • Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none"> • 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor) • Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können • Bei großen Veranstaltungen (ab 1.000 Zuschauer) gelten zusätzliche Auflagen • Max. 75% Kapazitätsauslastung (absolutes Maximum 25.000 Zuschauer) • Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich • Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 3G-Regelung geöffnet bleiben • Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

3. Zugangsregelungen für den Sportbetrieb

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten sowie Fitnessstudios, Tanzschulen, Reha-Sport, etc.) für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind
- Personen die als genesen gelten
- Personen die getestet sind
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen

Sonderzugangsregelungen für Bäder: 2G Regelung während öffentlichem Betrieb

Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des Besuchs eines Bads Schwimmsport ausgeübt wird. Während der allgemeinen Öffnungszeiten eines Bads gilt somit grundsätzlich die 2G-Regelung. Wird hingegen außerhalb der Öffnungszeiten des Bads oder in Schwimmstätten, die ausschließlich von Schulen und Vereinen genutzt werden, Schwimmsport ausgeübt, gilt die 3G-Regelung. Die Überwachung der 3G-Regelung hat durch die Vereine zu erfolgen.

Überblick über die Zugangsregelungen für den Sportbetrieb:

	Indoor/Outdoor Sportstätte
Kinder bis zu ihrem 6. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none"> Kein Nachweis (3G, 3G+, 2G oder 2G+) nötig
Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> Schüler, die regelmäßig Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen Nicht-Schüler müssen einen 3G-Nachweis erbringen
Erwachsene ab dem 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen Schüler, die regelmäßig Schul-Testungen unterliegen, müssen keinen Nachweis erbringen
Beschäftigte und Ehrenamtlich Tätige (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> Jeder muss einen 3G-Nachweis erbringen Für ungeimpfte/nicht genesene Schüler kann der Test im Rahmen des 3G Nachweis durch regelmäßige Schultestungen entfallen
Zuschauer (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> Kinder bis zu ihrem 14. Geburtstag können ohne Nachweis zugelassen werden Ab 14 Jahren gilt 2G Minderjährige Schüler, die regelmäßigen Schul-Testungen unterliegen, können dennoch zugelassen werden.
Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (altersunabhängig)	<ul style="list-style-type: none"> Jene Personen müssen ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original sowie ein negatives Testergebnis vorweisen

4. Zu erbringende Testnachweise

- Ein negativer Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen:
 - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - PoC-Antigentest (Schnelltest) der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest (Selbsttest), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.
- Selbsttests vor Ort unter Aufsicht durch Betreuer/Abteilungsleiter können aus organisatorischen Gründen nur für folgende Gruppen des Vereins zugelassen werden und sind vor Betreten der Trainingsstätte durchzuführen. Weitere Gruppen nur nach Rücksprache mit Vorstand und Abteilungsleiter. Die Trainingsstätte kann anschließend erst nach der vorgegebenen Testauswertzeit (meist 15 min) betreten werden.
 - Kleine feste Gruppen/Teams nach Rücksprache mit Abteilungsleiter: Eistanz, Eishockey Team, Synchroneskunlauf Team, Synchronschwimmen, Schwimmen Masters, Tauchen, Triathlon
- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei einem Selbsttest
 - Selbsttests müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass der Selbsttest vor Ort auch durch den Sportverein entsprechend ausgestellt wird. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass der Selbsttest vor Ort nur von einer berechtigten Person nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung durchgeführt wird – dies können Apotheken, vom Gesundheitsamt beauftragte Personen oder auch Ärzte sein. Alle Informationen dazu finden Sie in der Coronavirus-Testverordnung, welche unter folgendem Link abgerufen werden kann:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie.html>

WICHTIG: Aktuell kann durch den ESC Höchststadt kein Test durch beauftragte und berechnete Personen durchgeführt werden. Es besteht nur die Möglichkeit für Selbsttests unter Aufsicht für oben genannte Gruppen nach Rücksprache und 15 min vor dem Training!

- Wird der Selbsttest vor Ort nicht von einer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung beauftragten Person durchgeführt (z.B. Selbsttestung unter Aufsicht), so gilt der Proband nur für den Zutritt zur Sportausübung als getestet. Eine Gültigkeit für andere Zwecke darf in dieser Konstellation nicht bescheinigt werden.
 - In diesem Zusammenhang können z.B. Eltern nicht als Aufsicht zu Hause dienen. Ein Selbsttest hat vor Ort unter Aufsicht zu erfolgen.
 - In der Schule/Arbeit/etc. wurde bereits unter fremder Aufsicht ein Selbsttest gemacht. Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, solange hierfür ein glaubhafter Nachweis über das unter Aufsicht erbrachte negative Ergebnis erbracht werden kann. Schülerinnen und Schüler sind durch die Schultestung von der allgemeinen Nachweispflicht grundsätzlich befreit.
- Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen. Sofern vom Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung gestellt/ausgegeben bzw. durchgeführt werden, sind diese Testnachweise (Name, Geburtstag, Datum, Aufsichtsperson und Ergebnis) zwei Wochen aufzubewahren.

5. Sportbetrieb mit Zuschauern - Sportveranstaltung

- Die bereits genannten generellen Sicherheits- und Hygieneregeln gelten analog auch für Zuschauer bzw. Teilnehmer einer Veranstaltung des Vereins.
- Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern richten sich die Vorgaben für Veranstaltungen neben der bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zusätzlich nach der aktuellen Fassung des Rahmenhygienekonzepts Sport <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-839/>. Diese Regelungen sind für Sportveranstaltungen des Vereins bindend.

6. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- Die vorgeschriebenen Regelungen werden vor Beitritt zur Sportstätte kontrolliert. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in die vorzulegenden Nachweise mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so darf weder die Sportstätte betreten noch das Training aufgenommen werden.
- Eine **Teilnahme am Trainingsbetrieb** des ESC bzw. das Betreten der Sportstätten ist ausschließlich nach erfolgter Registrierung erlaubt. Bei Nichtbeachtung der Regelung behält sich der ESC einen Ausschluss vom Trainingsbetrieb vor. Die Registrierung erfolgt vorrangig über eine digitale Anwendung (z.B. per QR-Code). Am Eingang der Sportstätten sind entsprechende Aushänge samt Erklärung aufgehängt. Weitere Informationen und Erklärungen sind unserer Homepage zu entnehmen

7. Zusätzliche Maßnahmen in Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung von Umkleiden und Duschen ist eine entsprechende **Fußbekleidung** zu nutzen.
- In den Umkleiden und Duschen wird für eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt.
- **Duschplätze** sind deutlich voneinander getrennt, nach den Vorgaben der Sportstätten.
- Die **Anzahl der Personen** in den Umkleiden und Duschen orientiert sich an deren Größe und den vorhandenen Lüftungsmöglichkeiten, entsprechend der Vorgaben der Sportstätten.

8. Ergänzende Regelungen für den Trainingsbetrieb der einzelnen Sparten

9. Trainingsbetrieb Hallenbad: Schwimmen, Synchronschwimmen, Tauchen, Triathlon

10. Vor Betreten des Hallenbads

- Die Schwimmer warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregeln und melden sich beim Trainer. Erst nach Aufforderung des Trainers kann die Gruppe das Gebäude mit Maske betreten (5-10 min vor Beginn der Einheit).
- Der Zutritt ins Bad wird über den Haupteingang geregelt.
- Bei Betreten des Bades ist das Tragen einer Maske verpflichtend.
- Nach dem Betreten des Gebäudes erfolgt eine Händedesinfektion. Eine entsprechende Vorrichtung wird im Eingangsbereich aufgestellt.
- Die Abstandsregeln sind einzuhalten.

11. Umkleiden/Zutritt Halle

- Das Umkleiden hat für alle geschlechtergetrennt in den Sammelumkleiden zu erfolgen. Begleitpersonen sind nur für Kinder, die nicht noch nicht selbstständig umkleiden können zugelassen
- Das Umziehen erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln. Eine Maske muss getragen werden.
- Die benötigte Umkleidezeit ist aufgrund der eingeschränkten Kapazität auf ein Minimum zu beschränken. Es wird empfohlen die Badebekleidung bereits vor dem Training daheim anzuziehen, umso die Umkleidezeit zu reduzieren.
- Ein Abduschen erfolgt ausschließlich mit klarem Wasser. Die Zeit ist möglichst kurzhalten und die Duschen sind umgehend zu verlassen.

12. Hallennutzung

- Das Betreten der Schwimmhalle mit Maske erfolgt nach Aufforderung des Trainers und ist nur für Personen die am Trainingsbetrieb teilnehmen gestattet.
- Am Beckenrand ist die Maske abzunehmen.
- Es darf ausschließlich die gebuchte Wasserfläche genutzt werden
- Die Abstandsregeln sind wo immer möglich einzuhalten.

13. Trainingsende

- Nach Trainingsende ist das Becken unverzüglich zu verlassen und die Maske wieder anzulegen.
- Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist die Schwimmhalle wieder über den Zugang zu verlassen.
- Nach dem Training soll in der Schwimmhalle auf das Duschen verzichtet werden. Ist ein Abduschen unerlässlich, soll dies ausschließlich mit klarem Wasser erfolgen. Die Zeit ist möglichst kurzhalten und die Duschen sind umgehend zu verlassen.
- Nach dem Umziehen muss der Umkleidebereich sofort verlassen werden.

Wichtiger Hinweis:

Warum nicht in der Schwimmhalle nach dem Training normal duschen? In beiden Duschen stehen nur wenige Duschen zur Verfügung. Damit alle Sportler/innen in den Genuss kommen können wieder zu trainieren, muss das Betreten und Verlassen des Hallenbades sehr organisiert und schnell vonstattengehen. Das ist nicht machbar, wenn alle regulär duschen würden.

14. Trainingsbetrieb Eiskunstlauf

15. Vor Betreten des Eisstadions

- Das Betreten der Eishalle ist ausschließlich über den gekennzeichneten Eingang möglich. Die Abstandsregeln sowie die Maskenpflicht sind in der ganzen Halle zu beachten.
- Alle Eiskunstläufer müssen umgezogen zum Training erscheinen.

16. In der Halle/An- und Ausziehen der Schlittschuhe

- Die Umkleiden/Wärmehalle/Anschnallraum dürfen von den Kinder- und Jugendgruppen und deren Eltern nicht genutzt werden, diese müssen sich auf den, der Gruppe zugewiesenen (s. Belegungsplan auf der Homepage), Umkleideplätzen die Schlittschuhe anziehen.
- Die Trainingsgruppen dürfen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Ein- und Ausgänge zum Eis benutzen (s. Skizze zum Belegungsplan auf der Homepage).
- Eine Durchmischung der Trainingsgruppen ist zu vermeiden.
- Nur den Trainern ist es gestattet die Umkleide nutzen. Die zu nutzende Umkleide wird von den Eismeistern zugewiesen. Es sind die Abstandsregeln und die Maskenpflicht einzuhalten.

17. Auf dem Eis

- Das Eis darf erst auf Aufforderung des Trainers betreten werden.
- Nach Betreten der Eisfläche darf nach Anweisung des Trainers die Maske abgenommen werden. Diese ist in der Jackentasche zu verstauen.
- Es dürfen keine Gegenstände (Trinkflaschen, Masken, etc.) auf der Bande abgelegt werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet die ihnen zugewiesene Trainingszeit zwingend einzuhalten. Das Eis darf ausschließlich zu dieser Zeit betreten werden. Ein pünktliches und zügiges Verlassen der Eisfläche ist Pflicht. Bei Verstößen behält sich der Verein einen Ausschluss vom Training vor.
- Die Maske ist vor Verlassen der Eisfläche anzuziehen und die Abstandsregeln beim Verlassen der Eisfläche einzuhalten. Die Trainingsgruppen dürfen ausschließlich die ihnen zugewiesenen Ein- und Ausgänge zum Eis benutzen (s. Skizze zum Belegungsplan auf der Homepage).

18. Verlassen des Eisstadions

- Nach dem Ausziehen der Schlittschuhe ist das Eisstadion umgehend zu verlassen.
- Nach der Nutzung der Umkleidekabine ist diese nach den Vorgaben der Sportstätten zu desinfizieren. Die Reinigung ist den Eismeistern im Anschluss mitzuteilen.

19. Trainingsbetrieb Synchroneskunstlauf, Eistanz

20. Vor dem Training

- Anmeldung zum Synchroneskunstlauftraining ist verpflichtend über die Teamapp durchzuführen.
- Das Eisstadion und die Umkleidekabine ist über den zugewiesenen Eingang zu betreten.
- Die Abstandsregeln zu allen Personen die nicht Teil der Trainingsgruppe sind (Eismeister, andere Eiskunstläufer, etc.), sind zwingend einzuhalten.
- Trainingskleidung wenn möglich bereits daheim anziehen.
- Die Nutzung der Umkleidekabine ist nach Belegungsplan und unter Einhaltung der Eismeister von Lüftungsmaßnahmen möglich. Es herrscht Maskenpflicht in der Umkleidekabine. Keine gemeinsame Nutzung von Umkleidekabine mit anderen Trainingsgruppen.

21. Auf dem Eis

- Das Eis darf erst betreten werden, wenn die Eisfläche leer ist.
- Erst auf dem Eis darf die Maske abgenommen werden.
- Training mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen erlaubt (namentliche Registrierung erfolgt hierzu über die Team App)
- Falls Training mit Körperkontakt wieder beschränkt wird erfolgt die Ausübung der Elemente ohne Festhalten und unter Berücksichtigung der Abstandsregeln, ggfls. Nutzung von Stäben zwischen den Teilnehmern.
- Die Maske ist vor Verlassen der Eisfläche anzuziehen.

22. Nach dem Training

- Einhaltung der Abstandsregeln zu allen Personen die nicht Teil der Trainingsgruppe sind (Eismeister, andere Eiskunstläufer, etc.)
- Keine Traubenbildung.
- Nach der Nutzung der Umkleidekabine ist diese nach den Vorgaben der Sportstätten zu desinfizieren. Die Reinigung ist den Eismeistern im Anschluss mitzuteilen.
- Das Eisstadion ist über den zugewiesenen Ausgang zügig zu verlassen. Eine Durchmischung mit anderen Vereinen oder Besuchern des öffentlichen Laufs ist untersagt.

23. Trainingsbetrieb Eishockey

24. Vor dem Training

- Zugang zur zugewiesenen Umkleide erfolgt über den zugewiesenen Eingang maximal 30 min vor Trainingsbeginn.
- Die Nutzung der Umkleiden ist nach Belegungsplan und unter Einhaltung der Eismeister von Lüftungsmaßnahmen möglich. Es herrscht Maskenpflicht in der Umkleidekabine.
- Keine gemeinsame Nutzung von Umkleiden mit anderen Trainingsgruppen.
- Die Kabine darf erst zum Trainingsbeginn verlassen werden.
- Ausschließlich ESC Mitglieder sind zum Training zugelassen (SpielerInnen, Betreuer, Mannschaftsleiter und Trainer).

25. Auf dem Eis

- Erst auf dem Eis darf die Maske abgenommen werden.
- Training mit Körperkontakt in festen Trainingsgruppen erlaubt (namentliche Registrierung der Trainingsteilnehmer ist für jede Trainingseinheit erforderlich).
- Falls Training mit Körperkontakt wieder beschränkt wird erfolgt ein Techniktraining unter Berücksichtigung der Abstandsregeln (Verschiedene Trainingsvarianten mit entsprechendem Abstand, Puck-Zuspiele quer zur Eisfläche, Stick-Handling um Pylonen, Halbkreis Torschuss-Übungen, etc.)
- Die Maske ist vor Verlassen der Eisfläche anzuziehen.

26. Nach dem Training

- Einhaltung der Abstandsregeln zu allen Personen, die nicht Teil der Mannschaft sind (Eismeister, andere Spieler, etc.)
- Keine Traubenbildung.
- Die Duschen sind entsprechend der Kennzeichnung zu verwenden, gesperrte Duschen dürfen nicht verwendet werden. Entsprechend der verfügbaren Duschen darf sich je eine Person im Duschbereich aufhalten.
- Auf ausreichende Belüftung und Lüftung der Duschen und Umkleidekabinen ist zu achten.
- Nach der Nutzung der Umkleidekabine ist diese nach den Vorgaben der Sportstätten zu desinfizieren. Die Reinigung ist den Eismeistern im Anschluss mitzuteilen.
- Das Eisstadion ist zügig zu verlassen. Hierfür ist der zugewiesene Ausgang aus der Umkleide zu verwenden. Eine Durchmischung mit anderen Vereinen oder Besuchern des öffentlichen Laufs ist untersagt.